Synopse Satzung alt und neu

PW-Vereinssatzung in der Fassung vom 14.06.2007 (alt)

PW-Vereinssatzung in der Fassung vom 15.04.2009 (neu)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen " Pro Waldhof"
- Er wird ins Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz " e.V"
- 3.) Er hat seinen Sitz in Mannheim
- 4.) Das Geschäftsjahr endet zum 30.06

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen PRO Waldhof.
 Die offizielle Abkürzen des Vereins lautet PW.
- 2. Er wird ins Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
- 3. Er hat seinen Sitz in Mannheim.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Fans zu vertreten.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks organisiert und betreut Pro Waldhof die Fans des SV Waldhof Mannheim und setzt ihre Interessen durch.

Ziel ist es ferner, die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen im Stadion durch Arbeiten für und Aufgaben bei Pro Waldhof abzubauen

§ 2 - Zweck des Vereins

PRO Waldhof ist der Dachverband aller Fans des SV Waldhof Mannheim 07, sowohl für unorganisierte Einzelpersonen, wie auch für organisierte Fanclubs. PRO Waldhof stellt somit eine unabhängige und selbstständige Interessenvertretung der geeinten Fanszene des SV Waldhof Mannheim 1907 dar. Ziel ist es, deren Interessen gegenüber dem SV Waldhof, den Medien oder der Öffentlichkeit zu



Waldhof abzubauen.

vertreten und ggf. durchzusetzen (Faninteressenvertretung), die Fans und deren Fanclubs zu organisieren bzw. zu betreuen (Fandachverband) und ehrenamtliche Fanarbeit zu leisten (Fanarbeit). Zur Verwirklichung des Vereinszwecks organisiert und betreut PRO Waldhof die Fans des SV Waldhof Mannheim 07 mit Fanaktionen. Fanbussen, Öffentlichkeitsarbeit sowie weiteren Serviceangeboten. Wichtigstes Ziel ist die Bewahrung des Vereinsnamens "SV Waldhof Mannheim 07", dessen Logo in Rautenform und seinen Farben Blau-Schwarz-Blau als Stärkung einer Fankultur mit traditionellen Werten.

PRO Waldhof spricht sich gegen Rassismus und Gewalt im Stadion aus und arbeitet in geeigneter Art und Weise gegen mögliche derartige Tendenzen. Im Vordergrund der Arbeit steht jedoch der Erhalt und der Ausbau der unpolitischen Fankultur.

PRO Waldhof unterstützt den gemeinnützigen Verein SV Waldhof Mannheim 07 e.V. im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell, organisatorisch und tatkräftig, was insbesondere für den Jugendausbildungsbereich gilt. Ziel des Dachverbandes ist hierbei nicht zuletzt die Unterstützung des SV Waldhof durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit der organisierten Fanclubs untereinander und mit dem Verein. Der Informationsfluss zwischen Verein und den Fans ist zu fördern. Hierbei nimmt PRO Waldhof die Rolle als Bindeglied wahr.



Fanclubs werden als "offizielle Fanclubs des SV Waldhof" anerkannt und bei PRO Waldhof als "angeschlossene Fanclubs" geführt, wenn mindestens ein Mitglied des Fanclubs Vereinsmitglied bei PRO Waldhof e.V. (Vollmitglied) und gleichermaßen beim SV Waldhof Mannheim 07 e.V. ist, der Fanclub die Satzungen und Ziele von PRO Waldhof e.V. und des SV Waldhof Mannheim 07 e.V. anerkennt und sich gegen Gewalt und Rassismus im Stadion schriftlich erklärt. Offiziellen Fanclubs ist es gestattet, den Namen und die Symbole des SV Waldhof Mannheim 07 sowie von PRO Waldhof für nicht kommerzielle Zwecke (Fahnen, Banner, Homepages) zu nutzen. Fanclub-Homepages sind als nichtoffizielle Seiten zu kennzeichnen.

Ziel ist es ferner, die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen im Stadion durch Arbeiten für und Aufgaben bei PRO Waldhof abzubauen. Dieses Ziel soll unter anderem durch die weit möglichste Unterstützung und Integration eines sozialarbeiterischen Fanprojektes geschehen (präventive Sozialarbeit). Dieses Ziel wird hierüber hinaus durch Fanaktionen und –informationen (Aufrufe gegen Gewalt, Appelle, Spruchbänder, etc.) gefördert und den Fans ins Bewusstsein gebracht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 2.) Über den schriftlichen Antrag

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenund Fördermitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.



- entscheidet der Vorstand und teilt diesen dem Antragssteller mit.
- 3.) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen einer Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- 2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt diesen dem Antragssteller mit.
- 3. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen einer Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- Vereinsmitglieder sind grundsätzlich gleichzeitig Mitglieder beim SV Waldhof Mannheim 07 e.V. (Vollmitgliedschaft). Ausnahmen können Ehren- und Fördermitglieder darstellen.
- 5. Ehrenmitgliedschaften sind grundsätzlich zulässig. Zu Ehrenmitgliedern können nur Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich in der Fan- und/oder Vereinsarbeit besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind gemäß § 11 voll stimmberechtigt. Für die Ehrenmitgliedschaft gilt § 4 Absatz 4 analog. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht für PRO Waldhof e.V. gemäß § 5 freigestellt.
- 6. Fördermitgliedschaften sind grundsätzlich zulässig. Sie werden für je eine Saison, respektive ein Geschäftsjahr, eingegangen und enden automatisch zu dessen Ende. Fördermitglieder sind gemäß § 11 voll stimmberechtigt. Die Höhe und Fälligkeit der Beitragspflicht wird gemäß § 5 von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über das Angebot einer Fördermitgliedschaft für eine Saison entscheidet der Vorstand vor dem

Geschäftsjahr. Der Fördermitgliedschaft kann eine abweichende Bezeichnung gegeben werden (zur Zeit "Supporters '07"). Über die vorzeitige Beendigung einer Fördermitgliedschaft gilt § 4 Absätze 3 und 4 analog.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft bei Pro Waldhof endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen

§ 4 - Beendigung der Vollmitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft bei PRO Waldhof endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes



SV Waldhof Mannheim 1907

werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen gegenüber dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht. gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen gegenüber dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Bei einem Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung von ganzen oder teilweisen, bereits gezahlten

Beiträgen.

- Der Ausschluss eines angeschlossenen Fanclubs kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind hierbei insbesondere:
 - a. grober und wiederholter
 Verstoß gegen diese Satzung;
 - b. unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten insbesondere bei gewalttätigen oder rassistischen Straftaten von Fanclub-Einzelmitgliedern, die dem Fanclub eindeutig zuzurechnen sind und von welchen sich der Fanclub nicht öffentlich distanziert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge

erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit

werden von der Mitgliederversammlung

Organe des Vereins sind

§ 6 Organe des Vereins

1.) Der Vorstand

2.) Die Mitgliederversammlung

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

bestimmt. Näheres kann eine

Geschäftsordnung regeln.

- die Mitgliederversammlung und
- 2. der Vorstand.

WILDING.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden sowie zwei zweiten Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis ist in der Art beschränkt, dass der Vorstand bei Rechtsgeschäften von mehr als 5000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Diese muss mit absoluter Mehrheit entscheiden

§ 7 - Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden sowie zwei 2. Vorsitzenden, seinen ständigen Stellvertretern.
- Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie Vertretungsregelungen trifft der Vorstand intern. Hierunter fallen insbesondere die Verteilung der exklusiven Aufgabenbereiche Finanzen, Mitgliederwesen, Aktionen, Werbung, Grundsatz- und Fanangelegenheiten.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis ist in der Art beschränkt, dass der Vorstand bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Diese muss mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- 5. Der Vorstand ist berechtigt, mitarbeitende oder beratende Gremien wie beispielsweise einen erweiterten Vorstand oder einen Fanbeirat zu bilden und hierein Mitglieder frei zu berufen, zu entlassen und zu ersetzen. Diese, den Vorstand unterstützende Gremien, sind keine Organe des

Vereins.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Satzungsmäßigen Ziele des Vereins so wirksam wie möglich umzusetzen. Er ist somit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anderen Vereinsmitgliedern zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliedsversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- 2.) Einberufung der Mitgliedsversammlung
- 3.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4.) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- 5.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins so wirksam wie möglich umzusetzen. Er ist somit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anderen Vereinsmitgliedern oder Organen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts:
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern;
- 6. Vorschlag von geeigneten Kandidaten zur Ernennung als Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung;
- 7. Informieren der Mitglieder und Fans des SV Waldhof über fanspezifische Angelegenheiten, Aktionen und

Missstände;

- 8. Öffentlichkeitsarbeit;
- Führung der laufenden Geschäfte insbesondere mit der Organisation der ehrenamtlichen Fanbetreuung und –arbeit sowie Faninteressenvertretung.

§ 9 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 - Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Wählbar sind nur solche volljährigen Vereinsmitglieder, die eine mindestens 12monatige Vollmitgliedschaft vorweisen können.
- 3. Gewählt wird der erste Vorsitzende mit seinen beiden Stellvertretern en bloc. Wählbar sind nur vollständige Vorstandsteams unter Nennung der Namen und der vorgesehenen Aufgabenbereiche der jeweiligen Vorstandskandidaten, sofern alle vorgesehenen Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2 wählbar sind. Wünschenswert ist, dass die Vorstandskandidaten aus mehren Fanclubs stammen.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein



Ersatzmitglied für die restliche
Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
Scheidet ein weiteres
Vorstandsmitglied während der
Amtsdauer aus, ist analog zu § 15
eine außerordentliche
Mitgliederversammlung mit
Neuwahlen einzuberufen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden einberufen wird. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zuständige 2. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- 2. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zuständige 2. Vorsitzende.
- 5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dies gilt insbesondere für die

Schriftform der E-Mail.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- 2.) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 5.) Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 7.) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des

§ 11 - Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes, das 16. Lebensjahr vollendete Mitglied – auch Ehrenmitglied oder Fördermitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und hat schriftlich zu erfolgen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes:
 - e. Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf;
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die

Vorstandes

8.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

www.PRO-Waldhof.de

Auflösung des Vereins;

- g. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
- h. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- i. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag durch den Vorstand:
- j. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von mehr als 5.000 Euro.
- 4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail unter Abgabe einer

§ 12 - Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

 Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im Laufe des dritten Quartals eines Kalenderjahres zu Beginn des Geschäftsjahres einberufen werden. Sie wird vom

Tagesordnung einberufen. Im Ausnahmenfall kann die Zustellung der Einladung, auf gesonderten Antrag, auf dem Postweg zugestellt werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per E-Mail unter Abgabe einer Tagesordnung einberufen. Im Ausnahmefall kann die Zustellung der Einladung, auf gesonderten Antrag, auf dem Postweg zugestellt werden.

 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet Auftritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann binnen Monatsfrust gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die

beantragt.

- 3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Vereinsmitglieder oder, bei weniger als insgesamt 100 Vereinsmitgliedern, mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche

den beiden Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, statt.

Über die Beschlüsse der
Mitgliederversammlung ist ein Protokoll
aufzunehmen, das vom jeweiligen
Versammlungsleiter und Protokollführer
zu unterzeichnen ist. Es muss folgende
Feststellungen enthalten: Ort und Zeit
der Versammlung, Person des
Versammlungsleiters und des
Protokollführers, die Zahl der
erschienenen Mitglieder, die
Tagesordnung, die einzelnen
Abstimmungsergebnisse und die Art der
Abstimmung. Bei Satzungsänderungen
soll der genaue Wortlaut wiedergegeben
werden.

Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann binnen Monatsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 6. Für Wahlen gilt folgendes: Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. Kandidatenteam die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatenteams statt, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere

§ 14 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

 Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass

Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung ´, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3. Wahlen können nur bei ordentlichen Mitgliederversammlungen durchgeführt und nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine Ausnahme stellt der Rücktritt von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer dar.

§ 15 Außerordentliche Mitgliedsversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 13 ff entsprechend.

§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche



Mitgliederversammlungen gelten die §§ 11 ff. entsprechend.

 Informationsveranstaltungen, Stammtische, Fanclub-Treffen oder Ähnliches können ungeachtet der §§ 11 ff. einberufen werden. Sie können im Vorfeld oder direkten Nachgang zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen stattfinden. Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung obliegen, können hierin nicht getroffen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 14 festgelegten
Stimmenmehrheit von der
Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die
Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt werden der 1. Vorsitzende und der zuständige 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigte
Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund seine Rechtsfähigkeit verliert oder aufgelöst wird.

Mannheim, den 14.06.2007

§ 16 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Sinkt die Mitgliederzahl unter 25 herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Vierfünfteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. Vorsitzende und der zuständige 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund seine Rechtsfähigkeit verliert oder aufgelöst wird.
- 4. Bei Auflösung des Vereins



Dachverband der organisierten Fans des SV Waldhof Mannheim 1907

www.PRO-Waldhof.de

entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit.

§ 17 - Vereinsämter

- 1. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- Aufwandsentschädigungen können in einem angemessenen Maß erstattet werden, sind jedoch beim Rechenschaftsbericht des Vorstandes an die ordentliche Mitgliederversammlung separat auszuweisen.
- 3. Sofern die anfallenden Verwaltungs-, Rechnungs- und sonstigen Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen und nicht mit Aufwandsentschädigungen abgegolten werden können, können neben- bzw. hauptamtliches Personal in der unbedingt notwendigen Stärke angestellt werden.
 - 4. Die Vergütung der neben- und hauptamtlichen Angestellten soll der allgemeinen wirtschaftlichen Situation sowie dem Vereinsvermögen bzw. -umsatz angepasst werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mannheim, den 22.04.2009